



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Österreich

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin

katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.513.113

Ihr Zeichen: 2026-0.494.832

Legistik Bund
Bundesgesetz, mit dem das Verbrechenopfergesetz geändert wird

Wien, 27. Juli 2026

Sehr geehrte Damen:Herren,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.¹

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

¹ §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.²

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

Insbesondere Art. 28 UN-Behindertenrechtskonvention trifft Regelungen zum angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderungen. Unter anderem anerkennen die Vertragsstaaten darin „das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts.“⁵

Die vorliegende Novelle des Verbrechensofergesetzes zielt darauf ab, die Unterstützung von Verbrechenopfern zu verbessern und Leistungen in Folge eines Verbrechens entsprechend zu adaptieren. Im vorliegenden Entwurf finden sich auch Anknüpfungspunkte zu Menschen mit Behinderungen und psychologischer bzw. psychotherapeutischer Versorgung, auf die im Folgenden eingegangen werden soll. Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen unterstützt im Wesentlichen die vom ÖZIV Bundesverband eingebrachte Stellungnahme, schließt sich ihren Punkten grundsätzlich an und empfiehlt eine Berücksichtigung der eingebrachten Bedenken.

Die vorliegende Novelle stellt einen wichtigen Schritt in der Stärkung von Opferrechten dar und trägt zu einer besseren Unterstützung dieser bei. An der vorliegenden Novelle ist positiv herauszustreichen, dass die Hilfeleistungen nach § 2 Z 11 – 13 und § 7a in Fällen des Einbruchsdiebstahls erweitert werden. Dies trifft auch auf den Ausbau der Heilfürsorge von bisher lediglich psychotherapeutischer Krankenbehandlung hin zu zusätzlicher klinisch-psychologischer Krankenbehandlung nach § 4 Abs 5 zu. Positiv

² §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

³ Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 12.07.2026.

⁴ Ebd.

⁵ Art. 28 Abs 2 UN-Behindertenrechtskonvention.

hervorzuheben sind darüber hinaus die Erhöhung der Kostenübernahme bei Krisenintervention nach § 4a von zehn auf zwanzig Sitzungen sowie die Erhöhung des Ersatzbetrages von Bestattungskosten nach § 7. Die Ausdehnung des Zeitraums von drei auf zehn Jahre, in denen Opfer nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens Leistungen nach § 2 Z 10 beantragen können (§ 10 Abs 1a), ist ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen.

Neben diesen wichtigen Schritten zu einer besseren Unterstützung von Opfern finden sich im vorliegenden Entwurf einige Punkte, bei denen vonseiten der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen Ergänzungen vorgeschlagen werden.

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Einleitend kann hervorgehoben werden, dass es sich bei den angegebenen Leistungen meist um singuläre Geldleistungen handelt, die einmalig an Opfer ausbezahlt werden. Während die Auszahlung nach einem schweren Verbrechen eine wichtige Leistung ist, um akut auftretende Kosten aufzufangen und bewältigen zu können, wäre auch anzudenken, längerfristige Leistungsmodelle für Opfer von schweren Verbrechen zu implementieren. Gerade im Bereich der psychosozialen Betreuung nach Verbrechen oder Krisen ist eine langfristige medizinische und psychologische bzw. psychotherapeutische Versorgung von Menschen unumgänglich, um Menschen in diversen Lebenslagen gut unterstützen zu können. Internationale Beispiele dazu finden sich unter anderem in Deutschland, wo 2024 mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV) auch die Möglichkeit von monatlichen Zahlungen geschaffen wurde, die je nach Grad der Schädigungsfolgen an die Personen ausbezahlt werden.⁶

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 9 VOG):

In der folgenden Norm wird klargestellt, dass auch „Opfer eines Einbruchsdiebstahls (§ 129 StGB) in die regelmäßig bewohnte eigene Wohnung [...] einen Anspruch auf die Leistungen nach § 4 Abs. 5, § 4a und § 7a Abs. 1 [haben].“⁷ Hierbei ist anzudenken, zumindest in den Erläuterungen anzuführen, was unter „regelmäßig bewohnter eigener Wohnung“ zu verstehen ist, insbesondere in Hinblick auf die Wohnsituation von

⁶ Vgl. Das Soziale Entschädigungsrecht – SGB XIV, S. 31.

⁷ § 1 Abs 9 VO.

Menschen mit Behinderungen. Viele Menschen mit Behinderungen leben in Einrichtungen der sogenannten Behindertenhilfe oder in Formen des voll- oder teilbetreuten Wohnens. Viele dieser Wohnformen entsprechen nicht der klassischen „Wohnstätte“ (Einfamilienhaus), die in den Erläuterungen angeführt wird.⁸ Um Rechtsunsicherheit hintanzuhalten, wäre eine Klarstellung diesbezüglich geboten. Es wird daher empfohlen, diverse Wohnformen, in denen Menschen regelmäßig wohnen, die aber keine klassische Wohnstätte im Sinne eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung darstellen, im Sinne einer gesetzlichen Klarstellung aufzunehmen. Besonderer Fokus ist bei der Übernahme von Adaptierungskosten in Wohnungen darauf zu legen, dass bei Beschädigungen von Wohnraum, der barrierefrei gestaltet wurde, zusätzliche Kosten für barrierefreie Adaptierungen, notwendige technische Hilfsmittel, assistive Technologien oder Unterstützungsleistungen entstehen können.

Zu Z 5 und 6 (§ 6a VOG):

Die Erhöhung der einmaligen Geldbeträge im Rahmen der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in den diversen Konstellationen ist grundsätzlich zu begrüßen und stellt eine Verbesserung in der (finanziellen) Unterstützung von Opfern dar. Die ebenfalls angedachte jährliche Valorisierung leistet einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Absicherung von Menschen. Allgemein ist dazu jedoch zu sagen, dass sich die Geldbeträge dennoch in einem niedrigen Segment bewegen und je nach Schwere der Handlung noch deutlich weiter nach oben angepasst werden müssten.

In Bezug auf den neu angefügten § 6a Abs 3 ist hervorzuheben, dass der Geldbetrag bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, die einem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) BGBl. Nr. 110/1993 entspricht, von 12.000 EUR auf 24.000 EUR erhöht wird. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings bedeutet eine Schwelle mit der Pflegestufe 5 für die Auszahlung von Geldbeiträgen eine sehr hohe Grenze für betreffende Personen. Erfahrungswerte diverser Interessensvertretungen zeigen, dass Pflegestufe 5 eine faktisch sehr hohe Hürde darstellt und hier anzudenken wäre, eine Differenzierung unter den unteren Pflegestufen zu implementieren. Der Geldbetrag von 24.000 EUR könnte hierbei je nach Pflegegeldstufen abgestuft werden und so zu einer ausgewogeneren Differenzierung führen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass Menschen mit Behinderungen häufig anderweitige Leistungen wie Mindestsicherung oder Arbeitslosengeld beziehen. Hier wäre

⁸ Vgl. Erläuterungen S. 1.

eine explizite Klarstellung notwendig, dass sich diese einmaligen Geldleistungen nicht auf den Bezug von Transferleistungen – beispielsweise der Sozialhilfe – auswirken und durch den Bezug keinerlei Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen eintreten.

Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt